

Elterninformation zu Jokertagen und Dispensationen

Gesetzliche Grundlagen: §§ 23 – 27 Volksschulverordnung vom 05.09.2022

1. Jokertage

Zuständigkeit: Klassenlehrperson

- Dispensation ohne Angaben von Grund während 2 Tagen pro Schuljahr (einzeln oder aufeinanderfolgend)
- Beantragen: Mündlich oder schriftlich, spätestens 2 Tage vorher
- Bezug nur ganztägig möglich, unabhängig davon ob an diesem Tag halb- oder ganztags Unterricht stattfindet
- Keine Jokertage können bezogen werden wenn regionale, kantonale oder nationale Tests stattfinden und während der Durchführung von Projekttagen, Anlässen, Exkursionen, Ausflügen und Lagern.

2. Dispensationen

Bei einmaligen, aussergewöhnlichen Anlässen – keine Regelmässigkeit. Klar begründet.

Bis zu 4 aufeinanderfolgende Halbtage

Zuständigkeit und Entscheid: Klassenlehrperson

- Beantragen: schriftlich mit dem Formular auf Homepage, spätestens 1 Woche vorher

Ab 5 Halbtage bis 12 Wochen

Zuständigkeit und Entscheid: Schulleitung

- Beantragen: Schriftlich, frühzeitig mit dem Formular auf Homepage, unter Informationen A – Z (www.schulen-dorneckberg.ch/formulare).
- bis 2 Wochen 5 Wochen vorher, ab 3 bis 12 Wochen 8 Wochen vorher

Länger als 12 Wochen

Zuständigkeit und Entscheid: Kommunale Aufsichtsbehörde

- Beantragen: Via Schulleitung an Schulaufsichtsbehörde
- schriftliche Abmeldung von der Schule
- Verantwortung des Unterrichts liegt bei den Eltern

Partielle Dispensation von einzelnen Fächern

Förderung besonderer Begabungen nebst dem Schulunterricht oder individuelle therapeutische Unterstützung

- Zuständigkeit: Schulleitung in Zusammenarbeit mit Klassenlehrpersonen
- Beantragen: Schriftlich